



Problemabfälle

Stand 3/2017

Zentrale Aussage

Die Kommunen führen stationäre oder mobile Sammlungen zu Problemabfällen durch. Welche Abfälle hier jeweils erfasst werden, lässt sich auf den Internetseiten der Kommune in Erfahrung bringen. Die Haushalte sind gehalten, ihre Problemabfälle diesen Sammlungen zuzuführen.

Andere Begriffe / Synonyme

Problemmüll, Problemstoffe, problematische Haushaltsabfälle, gefährliche Haushaltsabfälle

Herkunft

"**Problemabfälle**" sind sinngemäß Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen¹.

Bei "**Sonderabfall**" handelt es sich dagegen um nicht aus privaten Haushalten stammenden gefährlichen Abfall (zur Beseitigung), der von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen ist² (zu den Definitionen siehe auch StMUUV 2016).

Eigenschaften

Problemabfälle lassen sich weiter wie folgt charakterisieren: Es sind besonders schadstoffhaltige Gegenstände, Feststoffe, Flüssigkeiten und in Behältern gefasste Gase. Welche Abfälle als Problemabfälle und wie erfasst werden, regelt die Kommune.

Was ist gefährlicher Abfall und wie erkennt man ihn?

Beispiele für gefährliche Abfälle sind ätzende Reinigungsmittel, nicht aufgebrauchte Pflanzenschutzmittel, gefüllte Gaskartuschen, nicht ausgehärtete lösemittelhaltige Altfarben und Chemikalien. Sie sind mit [GHS-Piktogrammen](#) oder den vorher üblichen orangefarbenen Gefahrensymbolen³ gekennzeichnet. Diese geben Hinweise zu enthaltenen gefährlichen Stoffen und damit zu gefährlichem Abfall.

Defekte quecksilberhaltige Messgeräte, Batterien und Lampen, Bleibatterien, Altöl, gebrauchte Fotochemikalien und weitere Abfälle werden zwar nicht in zuvor beschriebener Weise gekennzeichnet, sind aber dennoch gefährlicher Abfall⁴ und – eben bei privater Herkunft – Problemabfall.

Nicht alle Zuordnungen in der nachfolgenden Tabelle treffen auf jede einzelne Kommune zu und nicht alle der dort angegebenen Abfälle werden auch tatsächlich als Problemabfall erfasst⁵.

¹ siehe [Artikel 3 Absatz 3 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz](#) in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan Bayern

² siehe [Abschnitt IV Nummer 3 Satz 3 Abfallwirtschaftsplan Bayern](#) in Verbindung mit Art. 10 Bay. Abfallwirtschaftsgesetz

³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: [Die neu\(e\)n Zeichen](#). Plakat

⁴ "Gefährlicher Abfall" ist im Vergleich zu "Problemabfall" im EU- und Bundesrecht definiert. Gefährliche Abfälle besitzen gefährliche Eigenschaften (siehe Anhang III der [EU-Richtlinie über Abfälle](#)). Die Einstufung von Abfällen erfolgt nach § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Die Abfallverzeichnis-Verordnung enthält als Anlage das Abfallverzeichnis, die Liste der gefährlichen Abfälle (AVV-Schlüssel mit *). Rechtsvorschriften siehe "Vorschriften und Regeln". Gefährliche Abfälle siehe "Rechtliche Kurzinformation".

⁵ Für Altfahrzeuge, Altholz, Altöl, Batterien, Elektro(nik)-Altgeräte, Abfälle, die PCB etc. enthalten, und Verpackungen gibt es im Abfallrecht spezielle Vorschriften (siehe "Vorschriften und Regeln"). Sie werden unter diesen Begriffen als Abfall erfasst. Einige Abfälle werden z. B. wegen großen Mengen durch Fachunternehmen ausgebaut und direkt zu den Entsorgungsanlagen verbracht. Klein- oder Teilmengen dieser Abfälle werden in der Regel aber als Problemabfall erfasst.

Tabelle: Beispiele für in der Regel **gefährliche Abfälle**, die in Haushalten vorkommen können, und mögliche Entsorgungswege

| Bereich | Art | Problemabfall- erfassung | anderweitige kommunale Sammlung | andere Entsorgung | Rückgabe |
|---|---|--|--|-----------------------------------|--|
| Haushalt, Hobby | gekennzeichnete Reinigungsmittel (Entkalker, Rohrreiniger, Fleckentferner, Spezialwaschmittel, WC-Steine etc.) | X | | | |
| | Elektro- und Elektronik-Altgeräte (inkl. Lampen und Nachtspeicherheizgeräte , auch Audio-Karten), regelmäßig ausgetauschte Bauteile wie schadstoffhaltige Fotoleiter- oder Bildtrommeln mit und ohne Kartusche | ggf. Lampen, Absprache Kommune | i.d.R. Wertstoffhof | | Handel (auch Hersteller) |
| | quecksilberhaltige Abfälle (Thermo-, Baro- oder Hygrometer, auch Leuchtstoff- und Energiesparlampen) | X | | | Lampen: Handel, Annahmestellen |
| | Geräte-, Fahrzeug- und Industrie- Batterien und Akkus | Geräte- und kleinere sonstige Batterien, Absprache Kommune | auch Wertstoffhof | | Sammelboxen für Gerätebatterien: Handel, Batterien aus Autos etc.: Handel, Werkstatt |
| | restentleerte Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter | Absprache Kommune | | | PDR -Sammeltonnen, Pamira - Rücknahme: Handel |
| | gekennzeichnete Farben, Druckfarben (auch von Druckern), Klebstoffe und Kunstharze | X | ausgehärtete Malerfarben (->Restmüll) | | |
| gekennzeichnete Lösemittel (z.B. Nitroverdünnung, Spiritus) | X | | | | |
| Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | X | | | | |
| Kosmetika | stark alkalische und Lösemittel oder andere Gefahrstoffe enthaltende Spezialprodukte | X | | | |
| Chemikalien | gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel und Biozid produkte | X | | | |
| | Chemikalien (Experimentierkasten), Altbestand an Carbid für Lampen oder (anorganische) Dünger, gekennzeichnete Säuren, Laugen, Chlorierungsmittel etc. | X | | | |
| | gebrauchte sowie ungebrauchte und gekennzeichnete Fotochemikalien | X | | | |
| Explosivabfall | Munition, Feuerwerkskörper , Notsignale | X | | Munition: Waffen- behörde KVB | |
| Gase | Gaskapseln, -kartuschen, -patronen, -flaschen, Feuerlöscher, gekennzeichnete Spraydosen mit deutlichem Treibmittelrest | X | | Gasflaschen: GSB, Linde AG | Gasbehälter, Feuerlöscher: Handel, Hersteller |
| Fahrzeuge | Öle und Fette einschl. Brenn- und Kraftstoffen (Heizöl, Diesel, ölverunreinigte Gegenstände wie Sägemehl oder Lappen) | X | | | Altölannahmestelle für Motor- oder Getriebeöl, Filter und ölhaltige Abfälle |
| | Altfahrzeuge mit Batterien, Airbags, gefährliche Flüssigkeiten | | | | Alt-Kfz-An- / Rücknahmestellen, Demontagebetriebe, Hersteller |
| Bau, Renovierung, Abriss | gefährliche Baustoffe wie teerhaltige Dachbahnen , Bahnschwellen , Altholz (Entsorgung ist stoffabhängig) | Absprache Kommune | X (z.B. Verbrennungsanlage) | zugelassene Entsorgungsanlagen | |
| | Baustoffe aus / mit Asbest | Absprache Kommune | X (-> Deponie) | | |
| | Glas-/Steinwolle (Künstliche Mineralfasern) | Absprache Kommune | X (-> Deponie) | | |

Erläuterung zur Tabelle: Links in nicht kursiver Schrift führen zu weiteren infoBlättern des LfU, kursive Links zu erläuternden Informationen. Altfahrzeuge gelten zwar als gefährlicher Abfall, werden im Allgemeinen aber nicht über die Problemabfallsammlung erfasst: So fehlt bei diesen Abfällen das Kreuz in Spalte 3. Ein in Spalte 3 verwendetes "ggf." oder "Absprache Kommune" bedeutet, dass eventuell Teil- oder Kleinmengen, gegebenenfalls speziell verpackt (bei Asbest, Künstliche Mineralfasern), in Absprache mit der Kommune als Problemabfall angenommen werden. KVB: Landratsamt oder Umweltamt der kreisfreien Stadt

Haben sich in Garage, Gartenhaus oder Werkstatt problematische Altstoffe angesammelt, sollten sie bei nächster Gelegenheit entsorgt werden. Zum Schutz der eigenen Gesundheit und Umwelt wird empfohlen, vorsichtig damit umgehen. Altbestände von Produkten, die vor 20 und mehr Jahren verkauft wurden, können andere gefährliche Stoffe enthalten als die heute im Handel angebotenen Produkte oder konzentrierter sein.

Statistische Daten

Im Jahr 2015 wurden in den bayerischen Kommunen rund 6.400 Tonnen (t) Problemabfall erfasst. Das sind circa 0,5 kg pro Einwohner oder weniger als 0,1 Prozent des Gesamtabfallaufkommens ([Hausmüll in Bayern – Bilanzen](#)). Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altfahrzeuge, viele gefährliche Abfälle der Rubriken Bau, Renovierung und Abriss sowie weitere nicht als Problemabfall erfasste Abfälle sind darin nicht enthalten.

DESTATIS, das Statistische Bundesamt, hat für 2015 bundesweit etwa 53.000 t gefährlicher Haushaltsabfälle gemeldet bekommen (DESTATIS: [Erhebung über Haushaltsabfälle](#)). Das ergibt auf Grundlage der Einwohnerzahl von 2015 circa 0,7 kg pro Einwohner.

Vermeidung

Gegebenenfalls erforderliche schadstoffhaltige Produkte sollten nur in der notwendigen Menge gekauft sowie nach Empfehlung des Herstellers gelagert und eingesetzt werden. So altern sie nicht vorzeitig und fallen nicht ungenutzt als Abfall an. Alternativen wie schadstoffarme Schädlingsbekämpfungsmittel, biologisch abbaubare Schmieröle, emissionsarme Wandfarben oder umweltfreundliche Rohrreiniger könnten ebenso hilfreich sein. Sie sind beispielsweise an Umweltzeichen wie dem [Blauen Engel](#) zu erkennen.

Verwertung

Eine Verwertung von Problemabfällen ist in der Regel nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um Wertstoffe. Maßnahmen in Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) oder eine stoffliche Verwertung sind auch bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altbatterien, Metallen wie Blei etc. möglich. Abfälle mit hohen Heizwerten wie A IV-Altholz, teerhaltige Dachbahnen oder stofflich nicht verwertbares Altöl können energetisch verwertet werden.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Problemabfälle gehören weder ins Abwasser noch zum Restmüll, noch zu einer anderen Abfallfraktion, damit sie nicht das Abwasser oder andere Abfälle zusätzlich verunreinigen.

Problemabfälle sollten entsprechend der Regelung in der Kommune zur stationären oder mobilen Einrichtung (Umwelt- oder Schadstoffmobil, Problemabfallsammelstelle, ggf. auch Wertstoffhof) gebracht werden. Einige teils nicht gefährliche, aber auf andere Weise problematische Abfälle (wie Altmedikamente, größere Flüssigkeitsmengen wie flüssige Dispersionsfarben, Bleilametta, Abfälle aus dem Bleigießen zu Silvester, Angler- oder Vorhangblei) werden teilweise miterfasst.

Einen schnellen Überblick über die Entsorgung schadstoffhaltiger und anderer Abfälle vermitteln das Abfall-ABC, das Abfall-Register oder Abfalllexikon der Kommune. Diese und weitere Informationen zu Problemabfällen, die Termine und Standorte mobiler Problemabfallsammlungen sowie die Öffnungszeiten der stationären Sammelstellen führt die kommunalen Abfallwirtschaft auf ihren Internetseiten (Suche über [Abfallwirtschaft in Ihrer Region](#)) oder lokale Medien.

Empfohlen wird, Chemikalien, chemikalienhaltige Produkte und schadstoffhaltige Gegenstände bis zur (erneuten) Verwendung in der Originalverpackung zu lagern, Reste auch darin zu entsorgen. Das hilft z. B. [Glasbruch](#) bei quecksilberhaltigen Abfällen, Kurzschlüsse bei Batterien oder Lithium-Akkus sowie chemische Reaktionen und Verschmutzung bei [ausgelaufenen](#) Abfällen zu verhindern. Aus Sicherheitsgründen sollten unter anderem

- Flüssigkeiten nicht vermischt werden,
- Verpackungen verschlossen und dicht sein (Austreten von Dampf, Flüssigkeit und Staub vermeiden),

- schadhafte Behältnisse in Übergefäßen gestellt sowie
- Gase vor übermäßiger Hitze geschützt werden.
(zum Transport siehe [ADR-Anlagenband](#) Nr. 1.1.3.1 a).

Die Kommunen entsorgen die erfassten Problemabfälle in Abhängigkeit der Abfallart und Einstufung weiter.

Alternative Entsorgungswege bei bestimmten Abfällen:

Munitionsreste werden in der Regel bei der Waffenbehörde im Landratsamt oder im Amt der kreisfreien Stadt angenommen.

Personen, die Motoren- und Getriebeöl an Endverbraucher abgeben, haben zumeist eine Einrichtung für den Ölwechsel und eine Annahmestelle für Altöl, ausgewechselte ÖlfILTER und beim Ölwechsel regelmäßig anfallende ölhaltige Abfälle (Lappen etc.) einzurichten oder nachzuweisen (§ 8 Altölverordnung). Altbestände an Öl, ölverunreinigtes Sägemehl etc., die nicht nach AltölV zurückgegeben werden können, werden im Allgemeinen an der Problemabfallsammlung angenommen.

Altfahrzeuge sind den in der Altfahrzeug-Verordnung genannten Annahme- und Rücknahmestellen oder Demontagebetrieben (siehe [GESA](#)) zu überlassen. Abgemeldete Fahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt und stehen gelassen werden. Auch auf privatem Grund ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten austreten.

Leere Mehrweg-Gasflaschen (Camping-, Sauerstoff- und Schweißgasflaschen etc.), die zur Wiederauffüllung vorgesehen sind und auf die gegebenenfalls ein Pfand erhoben wurde, sowie alte Feuerlöcher sollte der Verbraucher an den Händler oder bei der nächsten Belieferung, Wartung etc. zurück- oder mitgeben (siehe auch nachfolgende Ausführungen zu Gasflaschen zur Beseitigung). Über ein Rücknahmesystem könnten mit Gas gefüllte kleinere Gaskapseln oder -patronen zurückgenommen werden. Der Handel würde dann entsprechende Vereinbarungen mit dem Hersteller schließen.

Bei restentleerten Verpackungsabfällen mit GHS-Piktogrammen oder orangefarbene Gefahrensymbolen (siehe Seite 1) sind die Angaben des Herstellers zur Entsorgung zu beachten. Die zur Rücknahme Verpflichteten sind mit der Verpackungsverordnung festgelegt.

Zur Entsorgung von Elektro(nik)geräten, Batterien und Akkumulatoren und diversen anderen Abfällen informieren weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft (siehe nicht kursiv gesetzte Links in der Tabelle) informiert.

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Gefährliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind bevorzugt sowie schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten. Abfälle zur Beseitigung, die als gefährlich eingestuft sind oder die gesondert, nicht über die Kommune entsorgt werden können, sind in Bayern der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zuzuführen⁶.

Gasflaschen

Gefüllte Gasflaschen, die nicht dem Hersteller oder Vertreiber (Händler) zurückgegeben werden können, werden durch die GSB oder die Linde AG (www.linde-gas.de) in Unterschleißheim entsorgt. Im Kontakt mit den Entsorgern sind die Annahmebedingungen zu klären.

Rechtliche Kurzinformation

Problemabfälle sollen getrennt vom sonstigen Restmüll in stationären Sammelstellen und/oder durch mobile Sammlungen mit angemessenem Annahmeturnus und in ausreichender Annahmedichte erfasst werden. Die Annahme und Vorsortierung der Problemabfälle haben ordnungsgemäß und durch fachkundiges und zuverlässiges Personal zu erfolgen (Details siehe Abschnitt III Abs. 1.2.11 Abfallwirtschaftsplan Bayern). Weiter sollen nach Artikel 3 Absatz 3 Bayerisches Abfallwirt-

⁶ Genaueres siehe [Abschnitt IV Abfallwirtschaftsplan Bayern](#)

schaftsgesetz die entsorgungspflichtigen Körperschaften (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) nach Möglichkeit auch haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben als Problemabfälle erfassen.

Privathaushalte sind verpflichtet, Problemabfälle so zu entsorgen, wie es in der Abfall(wirtschafts)satzung der jeweiligen entsorgungspflichtigen Körperschaft festgelegt ist. Problemabfälle sind in Anwendung der §§ 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) untereinander getrennt zu halten.

Gefährliche Abfälle

Problemabfälle sind im Allgemeinen gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG und der AVV.

Die Kriterien für gefährliche Abfälle orientieren sich an denen für gefährliche Stoffe und Gemische des Chemikalienrechts. So sind [Gefahrensymbole und GHS-Piktogramme](#) Hinweis auf gefährlichen Abfall. Auf vielen Erzeugnissen, Produkten (EU 2015) oder Abfällen sind aber keine Piktogramme oder Symbole vorgesehen oder vorhanden, obwohl sie Schadstoffe enthalten können. Anhaltspunkte für Schadstoffe ergeben sich aus dem [Abfallverzeichnis](#) (Anlage zur AVV), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und REACH ([Recht/Vollzug](#)), [Datenbanken](#), und Veröffentlichungen wie dem [Schadstoffratgeber Gebäuderückbau](#) sowie aus den [Mitteilungen](#) 18, 23 und 31 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall.

Nachweis- und Registerpflichten

Die Vorschriften zur Nachweis- und Registerführung bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle gelten nicht für private Haushaltungen.

Registerpflichtige Abfallerzeuger aus Dienstleistung und Gewerbe erhalten bei Abgabe von Problemabfällen im Bringsystem an stationären Problemabfallsammelstellen der bayerischen Kommunen (auch auf Wertstoffhöfen) für gefährliche Abfälle keine Übernahmescheine. Sie können die Erzeugerregister nach § 24 Abs. 6 NachwV wie folgt führen:

- Registerdeckblätter getrennt nach Abfallschlüsseln anlegen, gegebenenfalls Anfallstelle und die weiteren Angaben (siehe Pkt. 8.2.6.1 (Seite 83) LAGA M 27, genannt unter "Vorschriften und Regeln") angeben
- Abfallmenge pro Anlieferung, Datum der Abgabe und Namen der den Abfall übernehmenden Person (hier Betreiber der Problemabfallsammelstelle) eintragen
- Der Abfallerzeuger oder die von ihm mit der Registerführung betraute Person unterschreiben für jeden Eintrag.

Bei Abgabe gefährlicher Abfälle am Umwelt- oder Schadstoffmobil (Holsystem) erhalten gewerbliche Kleinmengenerzeuger jeweils einen Übernahmeschein zur Einstellung in das Register (§ 24 Abs. 3 NachwV). Zur Registerführung siehe Punkt 8.2 der LAGA M 27.

Vereinfachende Regelungen zur Nachweisführung bei Problemabfällen, die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften in Bayern oder beauftragten Dritten erfasst und bei der GSB entsorgt werden, sind in einer Allgemeinverfügung des LfU vom 12.03.2010 (siehe "Vorschriften und Regeln") beschrieben. Die auf der Internetseite des LfU eingestellten Erläuterungen zur Allgemeinverfügung sind zu beachten.

Verordnete und gesetzlich geregelte Rücknahme, freiwillige Rücknahme von Abfällen etc.

Zu den relevanten Rechtsvorschriften (AltöIV, BattG, ElektroG etc.) wird auf die Randnummern 37 und 45 der LAGA M 27 verwiesen. Damit entfällt im Allgemeinen die Nachweispflicht. Nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung sind die Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme geregelter Stoffe (Gase) verpflichtet. Die Rückgewinnung der Gase hat aber der Betreiber oder Besitzer der Einrichtung oder des Produkts (z. B. mobiler Halon-Feuerlöscher) sicherzustellen. In der Regel beauftragt er damit geeignete Dritte (Hersteller, Entsorger).

Bei Systemen der freiwilligen Rücknahme gefährlicher Abfälle, die durch die Vertreiber und Hersteller eingerichtet werden und nach § 26 Abs. 2 KrWG anzeigepflichtig sind, gibt es auf Antrag die Möglichkeit der Befreiung von der Nachweispflicht.

Transport von Abfällen, Hinweis zum Gefahrgutrecht

Für den innerdeutschen Transport von Abfällen gilt neben den §§ 53 und 54 KrWG die Anzeige- und Erlaubnisverordnung. Ferner ist das Gefahrgutrecht zu beachten. Die Ausnahme 20 "Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle" der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung ist auf Problemabfalltransporte anwendbar.

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

| | |
|-----------|--|
| 20 01 13* | Lösemittel |
| 20 01 14* | Säuren |
| 20 01 15* | Laugen |
| 20 01 17* | Fotochemikalien |
| 20 01 19* | Pestizide |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| 20 01 26* | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |

Für Abfälle aus Privathaushalten sind bevorzugt Schlüssel aus Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden. Die Liste kann unter Anwendung von Nummer 3 Anlage zur AVV, beispielsweise bei gewerblichen Abfällen, um Schlüssel aus anderen Kapiteln erweitert werden (siehe auch infoBlätter des LfU auf Tabelle auf Seite 2).

Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) geändert worden ist

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist

[Hinweise zur Einstufung und Einschlüsselung von Abfällen in Bayern](#) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von Juli 2016 (4 Seiten)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung – NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

[Vollzugshilfe](#) zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren (Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, **LAGA M 27**), Stand 30.09.2009; in Bayern zur Anwendung eingeführt vom Bayerischen Umweltministerium (StMUG, jetzt StMUV) mit Schreiben vom 26.03.2010

[Allgemeinverfügung](#) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Regelung der Nachweisführung bei Problemmüllsammelungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften (...) vom 12.03.2010, bekanntgemacht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 10 vom 12.03.2010 S. 2, [Erläuterung](#) zur Allgemeinverfügung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 12.03.2010

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (**Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 449), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)

Verordnung über den **Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)** vom 17. Dezember 2014 (GVBl S 578)

[Mitteilungen](#) 18, 23, oder 31 der LAGA Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (**Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV**) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist

Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenierter Monomethyldiphenylmethane (Artikel 1 der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogenierter Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften) (**PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAbfallV**) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (**POP-Verordnung**) (ABl. EU L 229, S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/460 vom 30. März 2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004

Altölverordnung (AltölV) vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (**Deponieverordnung – DepV**) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist

Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber (ABl. EU L 304 vom 14.11.2008, S. 75)

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (**Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV**) vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (**Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV**) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist

Technische Regeln für Gefahrstoffe (**TRGS**) **520** "[Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle](#)", Ausgabe Januar 2012 (GMBl 2012 Nr. 7 S. 102-115)

Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (**Gefahrgut-Ausnahmereverordnung – GGAV**) vom 18. Februar 2016 (BGBl. I S. 4350)

Die hier oder im Text aufgeführten Rechtsvorschriften finden sich im Infozentrum UmweltWirtschaft unter [Recht/Vollzug](#) (Abfall oder Chemikalien/REACH) oder gegebenenfalls auch mit Erläuterung im [Abfallratgeber Bayern](#) (z. B. zum KrWG).

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

BVL Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2017): [Pflanzenschutzmittel, Kosmetik](#). – Online-Informationen, Braunschweig.

baua Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2017): [Biozide](#). – Online-Information, Dortmund.

StMUV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2016): [Gefährliche Abfälle](#). – Daten, Fakten, Ziele. – Broschüre: 12 S., München.

EUR-Lex Europäische Union, EU-Recht (2015): [Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen und ihren Gemischen](#). – Online-Informationen, Brüssel.

EUR-Lex Europäische Union, EU-Recht (2008,2009): [Aerosol-Richtlinie](#), [Kosmetische Mittel](#), [Pestizide](#). – Online-Informationen, Brüssel.

StMUV (2016, 2015): [Einstufung und Kennzeichnung Chemikalien "GHS"](#), [Schädlingsbekämpfung im Freien](#), [Giftgefahren im Garten](#), [Grundsätzliche Anforderungen an kosmetische Mittel und Spraydosen](#). – VIS-Bayern, München.

UBA Umweltbundesamt (2015): [Regelungen zu ozonschichtabbauenden Stoffen](#). – Online-Information, Dessau-Roßlau.

UBA (2015): [Biozide](#) und [Frühjahrsputz](#). – Online-Informationen, Dessau-Roßlau.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:

Fachlich und redaktionell:

Anita Zimmermann

Telefon: 0821 9071-5342, E-Mail: anita.zimmermann@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm

Fachlich (Gasflaschen, GSB):

Dominik Lesk

Telefon: 0821 9071-5349, E-Mail: dominik.lesk@lfu.bayern.de

Fachlich (Nachweis- und Registerführung, freiwillige Rücknahme):

Zentrale Stelle Abfallüberwachung

Kontakt: www.lfu.bayern.de/abfall/aps/index.htm#apzsa

Fachliche Zuständigkeiten zu einzelnen Themen:

siehe entsprechende infoBlätter

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm veröffentlicht.